



Omnibus

B19 Sicherheitsausstattung (Linie ÖPNV) (1)

Pflichtkriterium

Ist eine Anfahrsperre bzw. Türsicherung vorhanden und funktionsfähig?

Besondere Einrichtungen, die das Anfahren des Busses verhindern, solange eine Tür geöffnet ist (Anfahrsperre), sind zulässig. Für die Anfahrsperre kann die Bremsanlage des Fahrzeuges benutzt werden, wenn sie, wie andere Nebenverbraucher, die Wirkung der Bremsanlage nicht unzulässig beeinflusst.